

**Neufassung der Betriebssatzung der  
Verbandsgemeindewerke Thalfang am Erbeskopf  
- Eigenbetrieb -**

**vom 08.05.2009**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.05.2009 auf Grund der § 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

(1) Die

- Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung
- Anlagen und Einrichtungen der Abwasserreinigung sowie
- Anlagen und Einrichtungen der Wärmeversorgung

der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist

- die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke
- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und zu reinigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- die Versorgung mit Wärme für verschiedene Objekte, die vom Werkausschuss – ggfls. auf Antrag – bestimmt werden.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Die einzelnen Betriebszweige des Eigenbetriebes streben eine Kostendeckung an.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Verbandsgemeindewerke Thalfang am Erbeskopf – Eigenbetrieb –“

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.050.000 EUR.

Davon werden zugeordnet:

1. dem Betriebszweig Wasserversorgung	1.500.000 Euro
2. dem Betriebszweig Abwasserreinigung	2.500.000 Euro
3. dem Betriebszweig Wärmeversorgung	50.000 Euro

## **§ 4**

### **Werkausschuss**

Der Verbandsgemeinderat wählt gem. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf einen Werkausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 5 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

## **§ 6 Werkleitung**

Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 EUR nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR und
9. der Erlass von Forderungen bis zu 500 EUR .

## **§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 21.03.2003 außer Kraft.

**Thalfang, den 08.05.2009**  
**Verbandsgemeindewerke Thalfang**  
**am Erbeskopf - Eigenbetrieb –**

DS

---

**(Dellwo)**  
**Bürgermeister**

**I. Satzung zur Änderung  
der  
Betriebssatzung der  
Verbandsgemeindwerke Thalfang am Erbeskopf  
- Eigenbetrieb-  
vom 03.07.2017**

Der Verbandsgemeinderat Thalfang am Erbeskopf hat aufgrund des §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in seiner Sitzung am 30.06.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

In § 6 wird die Anzahl der Werkleiter geändert.

**Artikel II**

Damit erhält § 6 folgende neue Fassung:

**§ 6**

**Werkleitung**

Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern. Der Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin 4 wird zum/zur Ersten Werkleiter/Werkleiterin bestellt. Er/Sie ist für den geordneten Geschäftsgang verantwortlich. Der/die Erste Werkleiter/Werkleiterin entscheidet, wenn unter den Mitgliedern der Werkleitung Stimmengleichheit besteht. Die Geschäftsbereiche der Mitglieder gliedern sich wie folgt:

- Kaufmännische Werkleitung (zugleich Erster Werkleiter)
- Technische Werkleitung Abwasserreinigung
- Technische Werkleitung Wasserversorgung/Wärmeversorgung

Die Werkleitung leitet eigenverantwortlich ihren Geschäftsbereich. Ihr obliegt insbesondere die Wahrnehmung

- der Ziel- und Fachverantwortung,
- der Personalverantwortung,
- der Organisationsverantwortung sowie
- der Finanzverantwortung

Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 € und
9. der Erlass von Forderungen bis zu 500 €.

### **Artikel III Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft und ergänzt die Bestimmungen der Betriebssatzung vom 08.05.2009.

Thalfang, den 03.07.2017  
Verbandsgemeindewerke Thalfang  
am Erbeskopf  
-Eigenbetrieb-

---

(Hüllenkremer)  
Bürgermeister

#### **Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thalfang, den 07.07.2017  
**Verbandsgemeindewerke Thalfang  
am Erbeskopf - Eigenbetrieb -**

(Hüllenkremer)  
Bürgermeister

**II. Satzung zur Änderung  
der  
Betriebssatzung der  
Verbandsgemeindewerke Thalfang am Erbeskopf  
- Eigenbetrieb-  
vom 02.12.2021**

Der Verbandsgemeinderat Thalfang am Erbeskopf hat aufgrund des §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in seiner Sitzung am 08.12.2021 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

In §1 (2) wird das Streben der einzelnen Betriebszweige zur Kostendeckung geändert.  
In § 6 wird die Anzahl der Werkleiter geändert.

**Artikel II**

Damit erhält §1 und § 6 folgende neue Fassung:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist

- die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke
- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und zu reinigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- die Versorgung mit Wärme für verschiedene Objekte, die vom Werkausschuss – ggfls. auf Antrag – bestimmt werden.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 6**

### **Werkleitung**

Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Die Werkleitung leitet eigenverantwortlich ihren Geschäftsbereich. Ihr obliegt insbesondere die Wahrnehmung

- der Ziel- und Fachverantwortung,
- der Personalverantwortung,
- der Organisationsverantwortung sowie
- der Finanzverantwortung

Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 € und
9. der Erlass von Forderungen bis zu 500 €.

### **Artikel III**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ergänzt die Bestimmungen der Betriebssatzung vom 08.05.2009.

Thalfang, den 09.12.2021  
Verbandsgemeindewerke Thalfang  
am Erbeskopf  
-Eigenbetrieb-

---

(Vera Höfner)  
Bürgermeisterin